ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/1293/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG (2), insbesondere auf Artikl 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG (4), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980 (6), bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages vornimmt.

Die Italienische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt. Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 12 477 612 106 Lire und verteilt sich wie folgt:

— gemäß Titel II: 10 361 568 321 Lire,

— gemäß Titel IV: 2 116 043 785 Lire.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 4 155 559 857 Lire.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 35 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel II und 25 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel IV, das sind insgesamt 4 155 559 857 Lire (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG eingereicht werden.

Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß der Ausgleich nach dem im gleichen Arikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Italienischen Republik im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete wird auf einen Betrag von 4 155 559 857 Lire festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Überprüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident